

Kanton Zürich
Gemeinde Otelfingen

Teilrevision Nutzungsplanung Beschränkung der Verkaufsflächen in der Industriezone

Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Gemäss § 45 ff. PBG

Die Gemeindeschreiberin:
ARE-Nr.:



Erläuterungen	Gültige Fassung vom 5. Juli 2022	Neue Fassung 2024	
Links: Erläuterungen, nicht grundeigentümerverbindlich	Mitte: Gültige BZO (Antrag Gemeinderat vom 5. Juli 2022 an die Gemeindeversammlung, negative Vorwirkung).	Rechts: Beantragte neue BZO rot:	Änderungen gegenüber gültiger BZO
		durchgestrichen:	Verschiebung oder aufzuhebender Text

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung Gutstrasse 73, 8055 Zürich Tel 044 421 38 38 www.planar.ch, info@planar.ch

Marsilio Passaglia

www.planar.ch 2/3

Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

Erläu	terungen	BZO 2022	BZO 2024			
3.	Bauzonen					
c)Ge	c)Gewerbe- und Industriezonen					
		Art. 34 Nutzweise	Art. 34 Nutzweise			
		In Gewerbe- und Industriezonen sind höchstens mässig störende Produktionsbetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Stark verkehrserzeugende Nutzungen sind nicht zulässig.	In Gewerbe- und Industriezonen sind höchstens mässig störende Produktionsbetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Stark verkehrserzeugende Nutzungen sind nicht zulässig.			
		Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs sind nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Quartiers dienen und die Verkaufsfläche 400 m² nicht übersteigt. Die Beschränkung der Verkaufsfläche entfällt für Fabrikläden mit engem Bezug zur Produktion vor Ort und sperrigem Warenangebot, wie Automobile, Gartenbedarf, Maschinen oder Möbel.	Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs sind nur zu- lässig, wenn sie der Versorgung des Quartiers dienen und die Verkaufsfläche 500 m² nicht übersteigt. Die Beschränkung der Verkaufsfläche entfällt für Fabrikläden mit engem Bezug zur Produktion vor Ort und sperrigem Warenangebot, wie Automo- bile, Gartenbedarf, Maschinen oder Möbel.			
Schl	ussbestimmungen					
		Art. 51 Inkrafttreten	Art. 51 Inkrafttreten			
		Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Otelfingen, welche die Gemeindeversammlung am 29.08.2022 festgesetzt hat, wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbind- lich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung	Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Otel- fingen, welche die Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx festge- setzt hat, wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der			

3/3 www.planar.ch

gemäss § 6 PBG.